

# Satzung Deutsche Chorjugend e.V.

Beschluss Chorjugendtag am 27.06.2020

## Präambel

In der Deutschen Chorjugend organisieren sich singende Kinder und Jugendliche bis zur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Deutschland und ihre Organisationen, um gemeinsam die Belange der jungen Chorszene zu fördern und ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von ihren politischen, religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Unterschieden.

Die Mitglieder der Deutschen Chorjugend bekennen sich zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu den Leitlinien der Deutschen Chorjugend.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Chorjugend e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Deutsche Chorjugend e.V. (DCJ) vertritt die Interessen von singenden Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck der Deutschen Chorjugend ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Jugendhilfe im Sinne des §52, Abs 2 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung
  - der musisch-kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen
  - der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

- des ehrenamtlichen Engagements für, mit und von Kindern und Jugendlichen sowie
  - des internationalen Austauschs von Kindern und Jugendlichen.
4. Die DCJ bekennt sich zu den Zielen des DCV. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die DCJ stellt sicher, dass ihre Beschlüsse der Satzung, den Zielen und der Beschlusslage der Mitgliederversammlung des Deutschen Chorverbandes nicht widersprechen.
  5. Die DCJ ist verantwortlich für die jugendmusikalische, jugendpolitische und jugendpflegerische Arbeit sowie für Jugendbeteiligung im DCV gemäß der UN-Kinderrechtskonvention.
  6. Die DCJ organisiert und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
  7. Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen. Die DCJ sieht damit ihren Auftrag in einer ganzheitlichen Erziehung junger Menschen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die DCJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die DCJ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf im Übrigen auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Deutsche Chorjugend entstandenen Aufwendungen §670 BGB.
3. Darüber hinaus kann für die Mitglieder des Bundesvorstands eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Verfahrensfragen hierzu obliegen der Entscheidung des Deutschen Chorjugendtages.

4. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Jugendhilfe sowie Kunst und Kultur (§ 58 Nr. 1 AO).

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder der DCJ sind
  - a. ordentliche Mitglieder. Dies sind die Kinder- und Jugendchöre bzw. -gruppen in DCV-Mitgliedsverbänden sowie in weiteren regional und/oder fachlich organisierten Chorjugenden.
  - b. fördernde Mitglieder. Dies können sein: natürliche Personen, Netzwerke, Vereinigungen und Organisationen, die die Ziele der DCJ verfolgen und/oder fördern.
2. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheiden die zuständigen DCV-Mitgliedsverbände bzw. die zuständigen Chorjugenden, ansonsten der Deutsche Chorjugendtag. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Für den Austritt von ordentlichen Mitgliedern gelten die jeweiligen Bestimmungen der DCV-Mitgliedsverbände bzw. der zuständigen Chorjugenden. Der Austritt von fördernden Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Er muss vom fördernden Mitglied schriftlich an den Bundesvorstand der Deutschen Chorjugend erklärt werden. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheiden der zuständige DCV-Mitgliedsverband, die zuständige Chorjugend oder ansonsten der Deutsche Chorjugendtag. Über den Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand bzw. auf Antrag eines Mitglieds unter schriftlicher Darlegung der Gründe der Deutsche Chorjugendtag. Das vom Antrag betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Es ist zum Antrag vor der Abstimmung zu hören.
4. Die ordentlichen Mitglieder der DCJ sind gleichzeitig Mitglieder im DCV, sobald das DCV-Präsidium die DCV-Mitgliedschaft bestätigt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Deutschen Chorjugendtag beschlossen wird.

## § 6 Organe

Organe der DCJ sind:

1. Deutscher Chorjugendtag
2. Bundesvorstand

## § 7 Deutscher Chorjugendtag

1. Der Deutsche Chorjugendtag ist das oberste Organ der DCJ. Dieser tritt mindestens jährlich zusammen. Der Deutsche Chorjugendtag kann in Ausnahmefällen digital durchgeführt werden.
2. Die Einberufung erfolgt zumindest vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Der Deutsche Chorjugendtag ist auch einzuberufen, wenn zumindest 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
3. Der Deutsche Chorjugendtag ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - Festlegung programmatischer Schwerpunkte
  - Wahl und Abwahl der Bundesvorstandsmitglieder
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen und je einer\*einem Vertreter\*in
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer\*innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge
  - Beschlussfassung über die Satzung
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
  - Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für den Bundesvorstand
  - Beschlussfassung über die Honorarordnung
  - Beschlussfassung über die Ehrungsordnung

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder von anderen Behörden gefordert werden, um die Eintragung ins Vereinsregister herbeizuführen, die Gemeinnützigkeit des Vereins zu sichern oder die Satzung selbst wirksam zu machen, kann der Bundesvorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Bundesvorstand bekannt zu geben.

4. Der Deutsche Chorjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
5. Für Wahlen, Anträge und Abstimmungen gilt die Geschäftsordnung der DCJ.
6. Kinder und Jugendgruppen werden durch ihre regionalen und/oder fachlich organisierten Chorjugenden vertreten, sofern nicht vorhanden, durch Jugendvertreter\*innen der DCV-Mitgliedsverbände. Diese entsenden je angefangene 3.000 aktive Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre eine\*n Delegierte\*n mit Sitz und Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Jedes fördernde Mitglied nimmt mit einer beratenden Stimme teil.
7. Der Bundesvorstand nimmt am Deutschen Chorjugendtag mit Sitz und Stimme teil.

## **§ 8 Bundesvorstand**

1. Der Bundesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Deutschen Chorjugendtages.
2. Der Bundesvorstand besteht aus 7 Personen. Diese sind:
  - zwei Vorsitzende mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten
  - Musikvorstand
  - Politikvorstand
  - Finanzvorstand
  - Mediovorstand
  - DCV-Präsident\*in - Der\*Die DCV-Präsident\*in kann sich von einem gewählten Mitglied des DCV-Präsidiums vertreten lassen.
3. Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt alternierend jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die beiden Vorsitzenden und der Finanzvorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
5. Der Bundesvorstand kann zur Umsetzung von Verbandsaufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.
6. Aufgaben des Bundesvorstandes der DCJ sind:
  - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte der DCJ
  - Einberufung und Durchführung des Deutschen Chorjugendtages

- Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre sowie Mitgliedsorganisationen
  - Interessensvertretung und Repräsentation nach innen und außen
7. Der Bundesvorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan und beschließt über die Einstellung der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle.
  8. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsführung bestellt werden, die der Weisung und Aufsicht des Bundesvorstandes unterliegt.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Die Deutsche Chorjugend unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird von der Geschäftsführung geleitet. Diese ist für ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Dienstaufsicht führen die beiden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung hat besonderes Vertretungsrecht nach §30 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Niederschriften**

Über sämtliche Sitzungen des Bundesvorstandes und des Deutschen Chorjugendtages sind Niederschriften anzufertigen und von den Versammlungsleitenden und den Protokollierenden zu bestätigen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung der DCJ kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Deutschen Chorjugendtag beschlossen werden. Der Beschluss erfordert mindestens eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Sofern der zur Auflösung einberufene Deutsche Chorjugendtag nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der DCJ oder bei Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Chorverband oder seinem Rechtsnachfolger zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschluss Deutscher Chorjugendtag am 27.06.2020 (digitale Durchführung).